



## Satzung

### der

## WIR SIND SINZIG – Gewerbe & Touristik e.V.

### Präambel

Bürger, Handel, Handwerk, Industrie, Gastronomie, Dienstleistung, Institutionen und Vereine in Sinzig wollen ihre Bemühungen bündeln, die Attraktivität der Stadt Sinzig als Wohn-, Beschäftigungs- und Einkaufsstadt zu erhalten und zu stärken, sowie die Identifikation der Bürger mit ihrer Stadt zu steigern.

Dies soll durch den Verein „WIR SIND SINZIG – Gewerbe & Touristik e. V.“ erfolgen. Ziel ist es, gemeinsam getragene und finanzierte Projekte zu entwickeln und umzusetzen.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1)  
Der Verein führt den Namen „WIR SIND SINZIG – Gewerbe & Touristik e. V.“. Die Kurzbezeichnung „Aktivgemeinschaft“ kann hier genutzt werden.

(2)  
Der Verein führt ein Logo, das als Anlage 1 Bestandteil der Satzung ist.

(3)  
Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Sinzig und erstreckt seine Tätigkeit auf die Stadt Sinzig und seine Ortsteile.

(4)  
Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

(1)  
Der Verein verfolgt den Zweck, unter Einbeziehung aller an der Entwicklung der Stadt Sinzig interessierten Kräfte gemeinsam das wirtschaftliche und soziale Wohl der Bevölkerung zu fördern, die Attraktivität der Stadt Sinzig als Wohn-, Beschäftigungs- und Einkaufs- und Tourismusort zu erhalten und zu stärken, sowie die Identifikation der Bürger mit ihrer Stadt zu steigern. Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch vernetzte Kommunikation, sowie durch projektbezogene Maßnahmen zur:

- a) Förderung des Tourismus, der Gastronomie, des Handels sowie des Handwerks und Dienstleistungssektors
- b) Förderung eines einheitlichen positiven Erscheinungsbildes der Stadt Sinzig, sowie einer abgestimmten Aussendarstellung, um den Bekanntheitsgrad der Stadt Sinzig zu steigern
- c) Pflege und Kontakt zu anderen örtlichen Vereinen, Vereinigungen sowie Unternehmen in der Stadt Sinzig und seiner Stadtteile
- d) Kontakt und Zusammenarbeit mit überregionalen Institutionen, so z. B. Der IHK, HWK, Tourismusorganisationen und benachbarten Gewerbevereinen



(2)  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Entwicklung, Organisation und Begleitung von Projekten und Maßnahmen
- b) Öffentlichkeitsarbeit

(3)  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Es darf keine Person oder sonstige Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung besonders begünstigt werden.

(4)  
Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### § 3 Arbeitskreise

(1)  
Die unter § 2 genannten Zwecke sollen insbesondere unter Einbindung von Arbeitskreisen erreicht werden.

Als Arbeitskreise zu folgenden Themen können durch Beschluss des Vorstandes eingerichtet werden:

1. Stadtentwicklung
2. Tourismus
3. Handel
4. Handwerk & Dienstleistung
5. Gastronomie
6. Eventmarketing/Stadtfest

Der Vorstand kann die Aufgabenbereiche der einzelnen Arbeitskreise ändern oder erweitern, bzw. auch neue Arbeitskreise einrichten.

(2)  
In den Arbeitskreisen können auch Nichtmitglieder mitarbeiten.

(3)  
Der Vorstand erstellt eine Richtlinie zur Führung der Arbeitskreise. Alle Tätigkeiten der Arbeitskreise werden vom Vorstand koordiniert und mit entsprechenden Beschlüssen umgesetzt. Die Öffentlichkeitsarbeit aus den Arbeitskreisen erfolgt ausschließlich mit Genehmigung des Vorstandes oder durch den Vorstand selbst.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1)  
Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, Gesellschaften des Privat- und Handelsrechts, Behörden, Vereine und sonstige Vereinigungen werden.

(2)  
Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins gerichtet ist.



(3)  
Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich oder mittels elektronischer Post zuzustellen.

(4)  
Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf es keiner Begründung. Der Beschluss des Vorstandes ist unanfechtbar.  
Ein erneuter Aufnahmeantrag ist erst nach Ablauf von 12 Monaten möglich.

## § 5 Beiträge

(1)  
Die Mitgliedsbeiträge werden nach einer, auf Vorschlag des Vorstandes, von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung erhoben.  
Beschließt die Mitgliederversammlung keine Änderung, so gilt die Beitragsordnung auch für die jeweils folgenden Geschäftsjahre.

(2)  
Die Zahlung der Beiträge erfolgt entsprechend der Beitragsordnung.

## § 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

(1)  
Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.

(2)  
Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen.

(3)  
Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder, oder 1/3 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand verlangen.

(4)  
Die Einladungen zur Mitgliederversammlung können schriftlich oder mit elektronischer Post unter Angabe der von dem Vorstand festgesetzten Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ergehen, oder über das amtliche Bekanntmachungsorgan der Stadt Sinzig veröffentlicht werden. Für die Fristeinhaltung ist das Datum der Absendung maßgebend, bzw. der Zeitpunkt der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Sinzig.

Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (Postanschrift oder Mailadresse) gerichtet ist.



## § 8 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1)

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
- d) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e) Bestellung der Kassenprüfer
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die freiwillige Auflösung des Vereins
- g) Genehmigung der Beitragsordnung

(2)

Jede ordnungs- und satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit hat vor Eintritt in die Tagesordnung zu erfolgen.

(3)

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird ein Versammlungsleiter aus den Reihen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder bestimmt.

(4)

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, sowie die übrigen Vereine nehmen dabei durch ihre gesetzlichen Vertreter bzw. von diesen bevollmächtigten natürlichen Personen teil.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit vorsehen.

Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(5)

Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Eine schriftliche Abstimmung wird nur dann durchgeführt, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(6)

Über jede Mitgliederversammlung ist ein aufzubewahrendes Protokoll zu erstellen, in dem Zeit und Ort, sowie Teilnehmer, Tagesordnungspunkte, Anträge und Beschlüsse aufzunehmen sind.

Das Protokoll ist von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer oder einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## § 9 Vorstand

(1)

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus Vereinsmitgliedern, und zwar

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) dem/der 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter/in,
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Schatzmeister/in
- e) bis zu 5 Beisitzer



# ■ AKTIV FÜR ■ ein attraktives Sinzig



(2)  
Zum erweiterten Vorstand gehören neben dem Vorstand aus Absatz (1) die Sprecher/Sprecherinnen der Arbeitskreise und des Beirates.

(3)  
Die Mitglieder des Vorstandes sollen nach Möglichkeit verschiedenen Interessengruppen angehören.

(4)  
Der Vorstand nach Absatz (1) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes bzw. der entsprechenden Vorstandsmitglieder im Amt.

(5)  
Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vorzeitig aus, so erhält der erweiterte Vorstand das Recht, an seiner Stelle ein anderes, wählbares Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Wird bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied nachgewählt, erstreckt sich die Vorstandsperiode dieses Mitgliedes nur bis zum nächsten regulären Wahltermin für den Vorstand.

(6)  
Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende.

(7)  
Der Vorstand kann sich für die laufende Wahlzeit eine Geschäftsordnung geben, die mit einfacher Mehrheit der Stimmen des gewählten Vorstandes aus Absatz (1) beschlossen werden kann. Mit der regulären Neuwahl des Vorstandes verliert die Geschäftsordnung ihre Gültigkeit. Der neugewählte Vorstand kann diese in gleicher oder veränderter Form mittels einfachem Mehrheitsbeschluss wieder in Kraft setzen.

## § 10 Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Aufstellung eines langfristigen Konzeptes zur Erreichung der Vereinsziele
2. Einrichtung von Arbeitskreisen und Koordination der Arbeit dieser Gremien
3. Koordination der Öffentlichkeitsarbeit
4. Ermittlung des Jahresbudgets
5. Abfassung des Geschäftsberichts
6. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
7. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
8. Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
9. Vergabe von administrativen und sonstigen Aufträgen
10. Entscheidung über die Einstellung von Aushilfen, etc.

## § 11 Beschlussfassung des Vorstandes

(1)  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 9 Abs. (1) dieser Satzung anwesend sind. Die Einladung durch den/die 1. Vorsitzende(n) oder bei dessen Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende(n) kann schriftlich, elektronisch oder telefonisch erfolgen.



Die Einladung ist mit einer Tagesordnung zu versehen. Die Einladungsfrist sollte eine Woche nicht unterschreiten.

(2)  
Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorgesehen ist; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der 1. Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall durch den/die 2. Vorsitzende.

(3)  
Die Bestimmungen des § 8 Abs. (5) und (6) dieser Satzung gelten entsprechend.

## § 12 Kassenführung

Die Vermögens- und Beitragsverwaltung, Buch- und Kassenverwaltung erfolgt entgeltlich durch ein beauftragtes Buchhaltungsbüro gemäß den aktuell gültigen fiskalischen Vorgaben. Zur Jahreshauptversammlung wird ein von den Kassenprüfern unterzeichneter Kassenprüfbericht vorgelegt.

## § 13 Satzungsänderungen

(1)  
Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes können von der Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2)  
Satzungsänderungen, die auf Anregung des Finanzamtes oder der Registergerichtetes zu erfolgen haben, können vom Vorstand nach § 9 Abs. (1) dieser Satzung beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

## § 14 Beendigung der Mitgliedschaft

(1)  
Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. durch Auflösung der juristischen Person, Ausschluss, Austritt aus dem Verein oder Streichung aus der Mitgliederliste.

(2)  
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

(3)  
Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Eine Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist.



## § 15 Auflösung des Vereins

(1)

Ein Beschluss zur Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck besonders berufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2)

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB die Liquidatoren.

(3)

Bei der Auflösung und der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Sinzig bzw. an eine andere Organisation, die es ausschließlich und unmittelbar zu Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Über den Empfänger entscheidet die Mitgliederversammlung. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Verein in eine Stadtmarketing-GmbH umgewandelt wird.

## § 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung am 21.01.2019 in Kraft.